

# Teilnahmebedingungen für die Sachsen Million

## 1. Organisation

- 1) Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen, veranstaltet auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen mit Erlaubnis der zuständigen Behörde befristet die Lotterie „Sachsen Million“ (nachfolgend als Sachsen Million bezeichnet) und hat die

Sächsische Lotto-GmbH  
Oststraße 105  
04299 Leipzig

(nachfolgend als „Gesellschaft“ oder „Zentrale der Gesellschaft“ bezeichnet) mit der Durchführung der Sachsen Million beauftragt.

## 2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 1) Für die Teilnahme an der Sachsen Million, einer Kombination aus Sofort- und Nummernlotterie sind allein diese Teilnahmebedingungen<sup>1</sup> der Gesellschaft maßgebend.

Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen bzw. Losabschnitten der Sachsen Million, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

Bei der Sachsen Million gelten ergänzend die auf dem jeweiligen Los bzw. Losabschnitt abgedruckten Festlegungen zum Gewinnplan, zur Art und Weise des Gewinnentscheides und zur Ermittlung der Gewinnhöhe (vgl. Ziffer 7.).

Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Losen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

- 2) Der Spielteilnehmer (Loserwerber) erkennt diese Teilnahmebedingungen spätestens mit seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen (Abgabe seines Spielangebotes), mit dem Kauf eines Loses der Sachsen Million bei der Lotto-Toto-Annahmestelle als verbindlich an.

- 3) Die Teilnahmebedingungen sind in den Lotto-Toto-Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich und unter [www.sachsenlotto.de](http://www.sachsenlotto.de) einsehbar, ausdrückbar und als pdf-Datei abruf- und speicherbar.

Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen.

Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

---

<sup>1</sup> Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

### 3. Spielgeheimnis

- 1) Die Gesellschaft wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- 2) Gesetzliche Auskunftspflichten der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt.

### 4. Loserwerb, Spielvertrag

- 1) Ein Spielteilnehmer kann an der Sachsen Million teilnehmen, indem er mittels der von der Gesellschaft bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages (Erwerb eines Loses) abgibt.
- 2) Der Lospreis beträgt 10,00 EUR und ist beim Kauf des Loses in der Lotto-Toto-Annahmestelle zu entrichten (Spieleinsatz). Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- 3) Der Spielteilnehmer erhält als Beleg für die Annahme seines Angebots ein Los der Sachsen Million (Loserwerb).
- 4) Der Spielvertrag kommt mit dem Loserwerb nach Maßgabe der Regelungen in den Ziffern 5 und 6 zustande; die Gesellschaft schließt als Beauftragte des Freistaates Sachsen den Spielvertrag mit dem Spielteilnehmer ab.

### 5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 1) Die Teilnahme an der Sachsen Million erfolgt durch Kauf eines von der Gesellschaft für die Spielteilnahme zugelassenen Loses dieser Lotterie.
- 2) Hat das Personal der Lotto-Toto-Annahmestelle Zweifel am Alter des Spielteilnehmers, ist dieser verpflichtet, seine Volljährigkeit durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen, da die Spielteilnahme Minderjähriger gesetzlich unzulässig ist.
- 3) Die Inhaber und das in den Lotto-Toto-Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der Spielteilnahme an den in ihrer jeweiligen Lotto-Toto-Annahmestelle angebotenen Lotterien und Wetten ausgeschlossen.

### 6. Lose

- 1) Für die Sachsen Million werden 250 000 Lose aufgelegt, die eine durchgängig nummerierte 6-stellige Losnummer (auch Lotterienummer genannt) je Los im Zahlenbereich von 100 000 und 349 999 (Losabschnitt für die Nummernlotterie) enthalten sowie jeweils ein Spielfeld für die Zusatzchance (Losabschnitt für die Sofortlotterie), dessen Beschichtung vom Spielteilnehmer nur durch Rubbeln entfernt werden kann.

Jeder Losabschnitt enthält einen Los-Validierungsbarcode und eine zugehörige Los-Validierungsnummer, die sich auf dem Losabschnitt für die Sofortlotterie unter der Rubrikfläche befinden.

Die Rückseite des Loses enthält einen Los-Barcode sowie eine dazugehörige Los-Barcode-Nummer. Auf der Rückseite des Loses ist zudem der Gewinnplan getrennt nach Sofort- und Nummernlotterie abgedruckt.

- 2) Der Spielteilnehmer hat keinen Anspruch auf Bereitstellung von Losen bzw. die Bereitstellung bestimmter Lose.
- 3) Lose der Sachsen Million, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke, Los-Barcode und Los-Barcodenummer) aufweisen, insbesondere wenn dadurch die auf dem Los aufgedruckten Gewinndaten nicht mit den Gewinndaten der vom Hersteller hinterlegten Gewinndatei übereinstimmen, sind ungültig; der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose in der Lotto-Toto-Annahmestelle erstattet.
- 4) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Vorliegen eines Grundes nach Absatz 6, ein Los von der Teilnahme an der Sachsen Million auszuschließen.
- 5) Darüber hinaus kann gegenüber dem Spielteilnehmer aus den in Absatz 6 genannten Gründen der Rücktritt vom Spielvertrag erklärt werden.
- 6) Ein Grund, der zum Ausschluss eines Loses nach Absatz 4 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach Absatz 5 berechtigt, liegt vor, wenn
  - tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat vorliegen,
  - gegen einen Teilnahmeausschluss (Ziffer 5 Absätze 2 und 3) verstoßen würde bzw. wurde  
oder
  - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
    - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Gesellschaft erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Gesellschaft weitergeleitet werden,
    - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Gesellschaft weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
    - der Gesellschaft die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
    - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
    - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- 7) Der Spielteilnehmer wird über den Rücktritt vom Spielvertrag durch die Gesellschaft (Absatz 5) durch Bekanntgabe in der Lotto-Toto-Annahmestelle informiert, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- 8) Wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Lospreises gegen Rückgabe des Loses geltend machen.

9) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen der Ziffer 8.

## **7. Gewinnermittlung, Gewinnplan, Gewinnausschüttung, Gewinnentscheid**

- 1) Die Sachsen Million besteht aus einer Kombination von mit einer Prüfcodierung versehenen Gewinn- und Nietenlosen.
- 2) Vom Spieleinsatz der Sachsen Million in Höhe von 2.500.000,00 EUR (Spielkapital) werden planmäßig 59,8 %, d. h. 1.495.000,00 EUR, nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- 3) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes (Lospreis).
- 4) Das Los der Sachsen Million gewährt als Kombination von Sofort- und Nummernlotterie zwei voneinander unabhängige Gewinnchancen; zum einen eine Sofortgewinnchance auf der Basis des Gewinnentscheides auf dem Losabschnitt der Sofortlotterie und zum anderen eine Gewinnchance auf die Losnummer im Zahlenbereich 100 000 und 349 999 auf dem Losabschnitt der Nummernlotterie auf der Basis der ermittelten Gewinnzahlen für die Nummernlotterie.

### 5) Die Nummernlotterie

Die Ziehung der Gewinnzahlen der Nummernlotterie ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

Ort und Zeitpunkt der Ziehung werden von der Gesellschaft bestimmt und unter [www.sachsenlotto.de](http://www.sachsenlotto.de) veröffentlicht.

Für die Ziehung der Gewinnzahlen wird

- entweder ein Ziehungsgerät und einmal 25 gleichartige Kugeln, welche zur Erfassung des Zahlenbereiches von 100 000 bis 349 999 die Zahlen 10 bis 34 tragen, und viermal 10 gleichartige Kugeln, welche jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet,
- oder ein Laptop mit einer Webanwendung nach dem Client-Server-Modell (als „Zufallszahlen-Ermittler“ bezeichnet) verwendet, die durch Signierung (Hashwert) gesichert ist.

Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.

Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.

Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen.

Diese Feststellung ist die Grundlage für den Gewinnentscheid.

Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

Es gibt 3 Gewinnklassen.

Für die

- Gewinnklasse 1 wird eine 6-stellige Gewinnzahl
- Gewinnklasse 2 wird eine 6-stellige Gewinnzahl
- Gewinnklasse 3 wird eine 3-stellige Gewinnzahl

gezogen.

Rund 81,94 % der Gewinnausschüttungssumme (Absatz 2) werden im Rahmen der Nummernlotterie gemäß nachstehendem Gewinnplan ausgeschüttet:

Gewinn- klasse	Anzahl Gewinne	Einzelgewinn / Gewinnbetrag	Gewinnsumme insgesamt	Gewinnwahr- scheinlichkeit
		in EUR	in EUR	
1	1	1.000.000,00	1.000.000,00	1 : 250 000
2	1	100.000,00	100.000,00	1 : 250 000
3	250	500,00	125.000,00	1 : 1 000

Die Gewinnklasse 1 ist die höchste Gewinnklasse; ein Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt einen Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

Es gewinnen die Spielteilnehmer in der Gewinnklasse 1 oder 2, deren Losnummer auf dem Losabschnitt der Nummernlotterie in den jeweiligen 6 Ziffern der Lotterienummer mit der jeweils für die Gewinnklassen 1 oder 2 gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmen und es gewinnen die Spielteilnehmer in der Gewinnklasse 3, der Losnummer auf dem Losabschnitt der Nummernlotterie in den 3 letzten Ziffern der Lotterienummer mit der für die Gewinnklasse 3 gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmen (Gewinnentscheid).

Die Gewinnzahlen gelten ausschließlich für den Losabschnitt der Nummernlotterie dieser Losserie (10-59-002).

Die Gewinnzahlen der Nummernlotterie werden ab dem 11. Januar 2024 (nach der Ziehung) am Kundendisplay des Annahmestellen-Terminals und unter [www.sachsenlotto.de](http://www.sachsenlotto.de) sowie über das Kundenmagazin bekannt gegeben sowie ggf. von Presse, Rundfunk und Fernsehen veröffentlicht.

## 6) Die Sofortlotterie

Bei dem Rubbelspiel erhält der Spielteilnehmer sofort den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, indem er durch Rubbeln die Beschichtung des Feldes, das der Gewinnermittlung dient, entfernt.

Durch Aufrubbeln der Beschichtung dieses Feldes wird ein Spielfeld freigelegt.

Enthält das Spielfeld den Betrag „10 €“ (zehn), so hat der Spielteilnehmer den aufgeführten Betrag einmal gewonnen (Gewinnentscheid).

Rund 18,06 % der Gewinnausschüttungssumme (Absatz 2) werden im Rahmen der Sofortlotterie gemäß nachstehendem Gewinnplan ausgeschüttet:

Anzahl Gewinne	Einzelgewinn/ Gewinnbetrag	Gewinnsumme insgesamt	Gewinnwahrscheinlichkeit
	in EUR	in EUR	
27 000	10,00	270.000,00	1 : 9*

\*Gewinnwahrscheinlichkeit auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

## 8. Umfang und Ausschluss der Haftung

- Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Lotto-Toto-Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Gesellschaft beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Gesellschaft und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

- Absatz 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Gesellschaft dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- Die Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Gesellschaft gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Gesellschaft zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Gesellschaft nicht.

- Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

- Die Gesellschaft haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, Pandemien, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

- 7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Absätzen 4 bis 6 ausgeschlossen wurde, wird der Spieleinsatz gegen Rückgabe des Loses von der Gesellschaft auf Antrag erstattet.
- 8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Lotto-Toto-Aannahmestellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 9) Vereinbarungen Dritter sind für die Gesellschaft nicht verbindlich.
- 10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 12) Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

## 9. Gewinnauszahlung

- 1) Gewinnansprüche für einen oder beide Losabschnitte sind unter Vorlage des Gewinnloses in einer Lotto-Toto-Aannahmestelle im Freistaat Sachsen oder bei der Gesellschaft geltend zu machen.

Wird bei Vorlage in der Lotto-Toto-Aannahmestelle kein Gewinn für den/die Losabschnitt/e festgestellt oder war keine Prüfung des Gewinnanspruches bzw. keine Gewinnauszahlung möglich, erhält der Spielteilnehmer sein Los zurück.

- 2) Der Gewinn wird grundsätzlich gegen Rückgabe des Gewinnloses, Quittierung der Gewinnauszahlung sowie auf Gefahr und Kosten des Spielteilnehmers nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen ausgezahlt.

Die Art und Weise der Quittierung bestimmt die Gesellschaft.

Alle Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

- 3) Bei den Losen der Sachsen Million entfällt der Anspruch auf Gewinnauszahlung je Losabschnitt, wenn die Prüfcodierung nicht prüfbar ist, d.h. wenn nicht entweder
  - der Los-Validierungsbarcode  
oder
  - die Los-Validierungsnummer

lesbar und unverändert sind, d. h. nicht bis zur Unlesbarkeit beschädigt oder Änderungen daran vorgenommen wurden; in diesen Fällen erfolgt auch gegen Rückgabe des Loses keine Erstattung des Lospreises.

Wird die Gewinnprüfung für einen Losabschnitt bei Vorlage des Loses in der Lotto-Toto-Aannahmestelle aus anderen Gründen abgewiesen, erhält der Spielteilnehmer sein zur Gewinnanmeldung vorgelegtes Gewinnlos zurück.

Der Gewinnanspruch ist in dem Fall persönlich oder postalisch unter Rückgabe des Gewinnloses bei der Gesellschaft geltend zu machen; dazu erhält der Spielteilnehmer ein „Gewinn-/Service-Formular“ vom Personal der Lotto-Toto-Annahmestelle.

- 4) Die Gesellschaft kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Gewinnloses leisten, es sei denn der Gesellschaft ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses zu prüfen.

- 5) Die Gesellschaft ist auch befreit, wenn die Zustellung des Gewinnbetrages per Überweisung auf ein der Gesellschaft mitgeteiltes Bankkonto bzw. die Zustellung per Verrechnungsscheck oder Barscheck erfolgt.
- 6) Nicht ausgezahlte Gewinne werden entweder einem Sonderauslosungsfonds zum Zweck der erneuten Gewinnausschüttung zugeführt oder an den Freistaat Sachsen abgeführt; die Entscheidung darüber trifft das Sächsische Staatsministerium der Finanzen.

#### Gewinne über 1.000,00 EUR

- 7) Der Spielteilnehmer erhält eine in der Lotto-Toto-Annahmestelle ausgedruckte ZENTRALGEWINN-MITTEILUNG mit der Los-Barcodenummer, die mit der Los-Barcodenummer auf der Vorderseite des Loses (Losabschnitt der Nummernlotterie seitlich rechts) identisch ist, ausgehändigt und sein zur Gewinnprüfung vorgelegtes Gewinnlos für die Gewinnanforderung in der Zentrale der Gesellschaft zurück.
- 8) Gewinne über 1.000,00 EUR je Gewinnlos sind vom Spielteilnehmer mit dem in der Lotto-Toto-Annahmestelle erhältlichen „Gewinn-/Service-Formular“ persönlich oder postalisch unter Rückgabe des Gewinnloses bei der Gesellschaft anzufordern; die vom Annahmestellen-Terminal gedruckte „ZENTRALGEWINN-MITTEILUNG“ verbleibt beim Spielteilnehmer sowie bei postalischer Gewinnanforderung der Durchschlag des Gewinn-/Service-Formulars.
- 9) Der Spielteilnehmer kann die Art und Weise der Gewinnauszahlung durch entsprechendes Ankreuzen auf dem „Gewinn-/Service-Formular“ selbst bestimmen und dabei wählen zwischen
- Überweisung,
  - Verrechnungsscheck  
oder
  - Barscheck (bis einschließlich 12.500,00 EUR).

Bei persönlicher Entgegennahme des Gewinnbetrages in Form eines Bar- oder Verrechnungsschecks (Gewinnscheck) hat der Spielteilnehmer den Gewinnscheck zu dem mit der Gesellschaft vereinbarten Termin abzuholen und sich bei der Abholung durch Vorlage seines Personalausweises oder Passes zu legitimieren.

Bei Auszahlung des Gewinnes durch Gewinnscheck wird von der Gesellschaft eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,50 EUR erhoben.



### Gewinne bis einschließlich 1.000,00 EUR

- 10) Gewinne bis einschließlich 1.000,00 EUR werden in jeder Lotto-Toto-Annahmestelle in Sachsen gegen Vorlage des Gewinnloses ausgezahlt.

Wenn der Spielteilnehmer den Empfang des Gewinnbetrages mit seiner Unterschrift auf dem Gewinnauszahlungs-Beleg zu bestätigen hat (Quittierung), werden die Quittierungsnachweise durch die Gesellschaft auch dazu verwendet, Auffälligkeiten im Spielverhalten zu erkennen (z. B. Spielsucht), die Einhaltung von Teilnahmeverboten zu kontrollieren sowie Revisionsfragen zu konkreten Gewinnauszahlungen zu klären; **in jedem Fall erhält der Spielteilnehmer sein Gewinnlos zurück.**

- 11) Die Auszahlung des Gewinnbetrages kann gegen Einreichung (Rückgabe) des Gewinnloses auch mittels Überweisung bzw. per Verrechnungs- oder Barscheck erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall mit Gebührenabzug in Höhe von 2,50 EUR bei Gewinnbeträgen über 15,00 EUR.

Die Überweisung wird auf das der Gesellschaft mitgeteilte Bankkonto vorgenommen; wird keine entsprechende Kontoverbindung mitgeteilt, erfolgt die Zustellung des Gewinnbetrages postalisch per Verrechnungsscheck.

## **10. Stornierung von Gewinnauszahlungen**

Bei der Sachsen Million ist die Stornierung einer Gewinnauszahlung für den Losabschnitt der Sofortlotterie und/oder der Nummernlotterie nicht möglich.

## **11. Verkaufszeitraum**

Der Verkauf der Lose beginnt am 1. November 2023 und endet in Sachsen spätestens am 11. Januar 2024, 12:00 Uhr.

## **12. Verjährung von Ansprüchen**

- 1) Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Für Gewinnansprüche gelten ergänzend die Regelungen der Gewinnauszahlung (siehe Ziffer 9).

- 2) Für Gewinnansprüche der Sofortlotterie (Rubbellosabschnitt) beginnt die Verjährungsfrist für alle Rubbellosabschnitte mit dem Schluss des Kalenderjahres, indem das Verkaufsende der Sachsen Million (siehe Ziffer 11) liegt.

### **13. Verbraucherschlichtung**

Die Gesellschaft informiert zur Verbraucher-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO/§ 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) wie folgt:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur außergerichtlichen Streitbeilegung aus Online-Verträgen (ODR-Plattform) von Verbrauchern bereit, die unter [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) zu finden ist.

Die Gesellschaft ist gesetzlich nicht verpflichtet und derzeit auch nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren gemäß VSBG teilzunehmen.

### **14. Geltung**

Diese Teilnahmebedingungen gelten ab dem 1. November 2023.

Sächsische Lotto-GmbH